

Gesetzentwurf der Landesregierung

Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG)

A. Zielsetzung

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) des Bundes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558), das am 1. Mai 2008 in Kraft tritt, verpflichtet informationspflichtige Stellen des Landes, die Tätigkeiten wahrnehmen, die der Erfüllung der in § 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs (LFGB) genannten Zwecke dienen, zur Gewährung von Verbraucherinformationen.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG gegenüber Kommunalbehörden nur dann einen Anspruch auf Verbraucherinformation, wenn der Landesgesetzgeber den Gemeinden und den Gemeindeverbänden die Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz übertragen hat.

Um ein Auseinanderfallen der Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Lebensmittelüberwachung zu vermeiden und um einen einheitlichen Vollzug des VIG sicherzustellen, muss daher eine entsprechende landesrechtliche Regelung durch die Verabschiedung eines Ausführungsgesetzes zum VIG geschaffen werden. Im Hinblick auf das komplexe Verwaltungsverfahren nach dem VIG und die mit dem VIG verbundenen hohen Verbrauchererwartungen ist es geboten, das Verwaltungsverfahren zu verbessern.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG) werden die Aufgaben des VIG im Zuständigkeitsbereich der Stadtkreise auf die Gemeinden als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden übertragen.

Um das Verwaltungsverfahren zu verbessern, sind folgende verfahrensrechtliche Regelungen vorgesehen:

- Möglichkeit der Zuweisung und Delegation bei gleichartigen Anfragen bei verschiedenen Behörden auf eine Vorortbehörde,
- keine weitere Beteiligung oder Anhörung Dritter bei gleichartigen wiederholten Anfragen,
- Wegfall der Zwei-Wochen-Frist bei Anordnung der sofortigen Vollziehung.

C. Alternativen

Untergesetzliche Regelungen reichen nicht aus, um eine einheitliche Verbraucherinformation auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung sicherzustellen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die den Stadtkreisen durch den Gesetzentwurf entstehenden Kosten lassen sich derzeit nicht quantifizieren.

Bei der Schätzung eines eventuellen dennoch auftretenden Mehraufwandes sind auch mögliche Einsparungen zu berücksichtigen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung des Rechts auf Zugang zu Verbraucherinformationen ergeben. So können z. B. kostenintensive Nachfragen, Beschwerden, etc. von Bürgern auf Grund der nunmehr erweiterten Möglichkeit eines Informationszugangs entfallen.

Der gleichwohl im Rahmen des Gesetzesvollzugs möglicherweise entstehende Verwaltungs- und Personalmehrbedarf ist durch die vorgesehene Möglichkeit, kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben, überwiegend refinanzierbar.

E. Kosten für Private

Durch dieses Gesetz entstehen für Private keine Kosten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, den 8. April 2008

An den
Präsidenten des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Anlage übersende ich gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Landesverfassung den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Ausführungsgesetzes zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG) mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit für das Gesetz liegt beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum.

Mit freundlichen Grüßen

Oettinger
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Ausführungsgesetz zum Verbraucher- informationsgesetz (AGVIG)

§ 1

Zweck, Umfang und Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) zu übertragen, einen einheitlichen Vollzug der Verbraucherinformationen sicherzustellen sowie den Ablauf des Verwaltungsverfahrens zu verbessern.

(2) Dieses Gesetz gilt im Land für alle informationspflichtigen Stellen im Sinne von § 1 Abs. 2 VIG im Rahmen ihrer Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Tätigkeiten in der Lebensmittelüberwachung nach dem Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes oder in der Futtermittelüberwachung.

(3) Die Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes finden Anwendung, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes bestimmen.

§ 2

Informationspflichtige Stellen

(1) Die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden sind für ihren Zuständigkeitsbereich zuständige Stelle nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 VIG, soweit nicht nach diesem Gesetz eine andere Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für die Untersuchungseinrichtungen, soweit sie für die amtliche Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachung tätig sind. § 3 Abs. 1 Satz 4 VIG findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit die Stadtkreise als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden nach Absatz 1 zuständige Stelle sind, werden die Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz auf diese für ihren Zuständigkeitsbereich übertragen.

(3) Die übergeordneten Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachungsbehörden können die Zuständigkeit an sich ziehen, soweit mehrere gleichartige Anträge auf Informationszugang eines einheitlichen Lebenssachverhaltes in den Dienstbezirken mehrerer nachgeordneter Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachungsbehörden sachgerecht nur einheitlich bearbeitet werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 kann die oberste Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachungsbehörde durch

Verwaltungsentscheidung die Zuständigkeit auf eine oder mehrere nachgeordnete Behörden übertragen, um die anstehenden Verwaltungsverfahren zu bündeln. Anordnungen und Maßnahmen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach dem Verbraucherinformationsgesetz durch die beauftragte Behörde gelten als deren eigene Maßnahmen.

§ 3

Anhörung

Eine Beteiligung Dritter nach § 4 VIG kann unterbleiben, wenn eine solche bereits im Rahmen eines gleichartigen Antrags auf Informationszugang innerhalb des letzten Jahres durchgeführt wurde. Auf die bestandskräftige Entscheidung kann die informationspflichtige Stelle insoweit zurückgreifen. Die informationspflichtige Stelle kann hierbei auch auf die bestandskräftige Entscheidung nach dem Verbraucherinformationsgesetz einer anderen informationspflichtigen Stelle zurückgreifen, wenn ihr diese vorliegt und einen gleichartigen Lebenssachverhalt regelt. Der anzuhörende Dritte ist hierüber zu unterrichten.

§ 4

Informationszugang

Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 3 VIG darf ein Informationszugang erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig geworden oder wenn die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

§ 5

Gebühren und Auslagen

Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) des Bundes vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558), das am 1. Mai 2008 in Kraft tritt, verpflichtet informationspflichtige Stellen des Landes, die Tätigkeiten wahrnehmen, die der Erfüllung der in § 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) genannten Zwecke dienen, zur Gewährung von Verbraucherinformationen. Das sind in Baden-Württemberg gemäß §§ 18 ff. Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstandesgesetzes (AGLMBG) vom 9. Juli 1991 (GBl. S. 473, zuletzt geändert durch Artikel 99 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1. Juli 2004 [GBl. S. 469]) vorrangig die Regierungspräsidien, die unteren Verwaltungsbehörden und die Untersuchungseinrichtungen für die Lebensmittelüberwachung. Für die Futtermittelüberwachung sind die Regierungspräsidien zuständig und die Untersuchungseinrichtungen, soweit sie für die amtliche Futtermittelüberwachung tätig sind.

Untere Lebensmittelüberwachungsbehörden sind in Baden-Württemberg gemäß § 13 Landesverwaltungsgesetz vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), in den Landkreisen die Landratsämter und in den Stadtkreisen die Gemeinden.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG gegenüber Kommunalbehörden nur dann einen Anspruch auf Verbraucherinformation, wenn der Landesgesetzgeber den Gemeinden und den Gemeindeverbänden die Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz übertragen hat.

Um ein Auseinanderfallen der Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Lebensmittelüberwachung zu vermeiden und um einen einheitlichen Vollzug des VIG sicherzustellen, muss daher eine entsprechende landesrechtliche Regelung durch die Verabschiedung eines Ausführungsgesetzes zum VIG geschaffen werden. Im Hinblick auf das komplexe Verwaltungsverfahren nach dem VIG und die mit dem VIG verbundenen hohen Verbrauchererwartungen ist es geboten, das Verwaltungsverfahren zu verbessern.

II. Inhalt

1. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) des Bundes

In Deutschland war bisher der Grundsatz des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit der Verwaltung vorherrschend. Ein Anspruch auf Akteneinsicht bestand grundsätzlich nur innerhalb eines Verwaltungsverfahrens, und auch nur dann, wenn die Aktenkenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen erforderlich war (§ 29 der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder, § 15 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – SGB X). Dieser Grundsatz wird für den Bereich des LFGB mit dem VIG durchbrochen.

Ziel des VIG ist die Gewährleistung einer umfassenden Information der Verbraucherinnen und Verbraucher. Deshalb eröffnet § 1 VIG jeder natürlichen oder juristischen Person Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Es wird ein freier Zugang gewährt, der von keinem besonderen Interesse oder einer Betroffenheit abhängig ist. Entsprechend dem Zweck des VIG, umfassenden Zugang zu Informationen zu eröffnen, sind die Begriffe weit auszulegen. Zu den abfragbaren Informationen

gehören alle Daten, die als Tätigkeiten oder Maßnahmen unter den Verbraucherschutz zu subsumieren sind und bei den Behörden vorhanden sind.

Um die Rechte Dritter, deren Belange durch den Antrag auf Informationszugang betroffen sind, in die behördliche Entscheidung einzubinden, sind sie in einem komplexen Verwaltungsverfahren (§ 4 VIG) anzuhören und gegenüber dem Antrag abzuwägen. Auf das komplizierte Regel-Ausnahme-System der Ausschluss- und Beschränkungsgründe in § 2 VIG wird hingewiesen.

§ 4 Abs. 3 VIG bestimmt, dass die Entscheidung der Behörde auch der oder dem Dritten gegenüber bekannt zu geben ist. Der tatsächliche Informationszugang darf erst gewährt werden, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder zwei Wochen nach der ihm ebenfalls bekannt zu gebenden Anordnung der sofortigen Vollziehung.

2. Gegenstand des Gesetzentwurfes

Durch den Gesetzentwurf werden die Aufgaben des VIG auch auf die Lebensmittelüberwachungsbehörden der Stadtkreise übertragen.

Führen die Länder die Bundesgesetze nach Artikel 84 GG, wie hier das VIG, als eigene Angelegenheit aus, so regeln sie die Einrichtung der Behörden und das Verwaltungsverfahren. Allerdings kann der Bund, wie hier im VIG, etwas anderes bestimmen. In diesem Fall hat aber der Landesgesetzgeber gemäß Artikel 84 Abs. 1 Satz 2 GG die Befugnis hiervon abzuweichen. Es gilt die Posterioritätsregelung (das spätere/jüngere Gesetz geht vor).

Damit besteht grundsätzlich die Möglichkeit, abweichende verfahrensrechtliche Regelungen zum VIG zu treffen.

Vor dem Hintergrund des novellierten Artikel 84 GG werden in einem Landesgesetz folgende Regelungen zusätzlich aufgenommen, um das Verwaltungsverfahren zu verbessern:

- Möglichkeit der Zuweisung und Delegation bei gleichartigen Anfragen bei verschiedenen Behörden auf eine Vorortbehörde,
- keine weitere Beteiligung oder Anhörung Dritter bei gleichartigen wiederholten Anfragen,
- Wegfall der Zwei-Wochen-Frist bei Anordnung der sofortigen Vollziehung.

III. Alternativen

Untergesetzliche Regelungen reichen nicht aus, um eine einheitliche Verbraucherinformation auf dem Gebiet der Lebensmittelüberwachung sicherzustellen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

Mit dem Gesetzentwurf wird den Stadtkreisen eine neue Aufgabe i. S. von Artikel 71 Abs. 3 LV übertragen. Die ihnen dadurch entstehenden Kosten lassen sich derzeit nicht quantifizieren. Bei der Prüfung, inwieweit mit der neuen Aufgabe Mehrbelastungen für die Kommunen verbunden sind, liegt es nahe, in die Prognose zum erwarteten Mehraufwand für diese kommunalen Stellen die Erfahrungen anderer Bundesländer, die bereits über Erkenntnisse im Bereich von allgemeinen gesetzlich verankerten Auskunftsansprüchen mit dem VIG verwandter Rechtsbereiche verfügen, einzubeziehen und als Ausgangspunkt für eine Kostenabschätzung im Bereich Verbraucherinformation heranzuziehen.

Die Erfahrungen auch in solchen verwandten Rechtsbereichen haben gezeigt, dass verteilt auf alle öffentliche Bereiche, die durchschnittliche Zahl der gestellten Anträge gering ist. Eine Abschätzung des Anteils rein verbraucherrelevanter Auskunftersuchen ist schwierig. Selbst unter der Annahme, dass bei einem von der Bevölkerung positiv aufgenommenen VIG mit einem verstärkten Auskunftersuchen zu verbraucherrelevanten Sachverhalten bei den Kommunen zu rechnen ist, würde angesichts der Ausgangsantragszahlen die Zahl der Anträge im Bereich des VIG nicht signifikant ansteigen.

Auf Grund der Erfahrungen und Anfragen der Vergangenheit im Bereich des Verbraucherschutzes, insbesondere von überregionalen Verbraucherschutzorganisationen und Journalisten, ist nicht davon auszugehen, dass vermehrt Anfragen nach Ergebnissen von einer Vielzahl von Untersuchungen u. a. von Lebensmitteln (z. B. nach Schadstoffgehalten in Obst etc.) und der damit verbundenen Namensnennung der Hersteller als Einzelanfragen bei den örtlichen Vollzugsbehörden der Stadtkreise bzw. der Landratsämter eingehen.

Auch die Erfahrungen mit der Einführung des Umweltinformationsgesetzes auf Bundesebene seit 1994 haben gezeigt, dass der Mehraufwand deutlich geringer ausfiel als erwartet. Dies gilt auch bezüglich der Erfahrungen des Landes mit dem Landesumweltinformationsgesetz vom 7. März 2006 (GBl. S. 50).

Bei der Schätzung eines eventuellen dennoch auftretenden Mehraufwandes sind auch mögliche Einsparungen zu berücksichtigen, die sich aus der akzeptanzstiftenden Wirkung des Rechts auf Zugang zu Verbraucherinformationen ergeben. So können z. B. kostenintensive Nachfragen, Beschwerden, etc. von Bürgern auf Grund der nunmehr erweiterten Möglichkeit eines Informationszugangs entfallen.

Der gleichwohl im Rahmen des Gesetzesvollzugs möglicherweise entstehende Verwaltungs- und Personalmehrbedarf ist durch die vorgesehene Möglichkeit, kostendeckende Gebühren und Auslagen zu erheben, zumindest in Teilbereichen überwiegend refinanzierbar.

Deshalb ist davon auszugehen, dass den Stadtkreisen durch den Gesetzentwurf keine nennenswerten Mehrbelastungen entstehen, sodass ein Mehrlastenausgleich nicht erforderlich ist. Die vorgesehene Änderung des Konnexitätsprinzips führt zu keiner anderen Einschätzung.

2. Kosten für Private

Durch dieses Gesetz entstehen für Private keine Kosten.

V. Befristung

Eine Befristung ist nicht möglich, da die zugrundeliegende bundesrechtliche Regelung des VIG keine Befristung enthält.

VI. Anhörungsergebnis zum Gesetzentwurf und Bewertung im Einzelnen

Zu dem Gesetzentwurf wurde am 5. März 2008 eine Anhörung durchgeführt, an der Vertreter des

- Städtetages Baden-Württemberg
- Landkreistages Baden-Württemberg

teilgenommen haben.

Daneben haben sich des Weiteren folgende Organisationen schriftlich geäußert:

- Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag

- Verbraucherzentrale Baden-Württemberg
- Baden-Württembergischer Handwerkstag.

Die wesentlichen Vorschläge und Anmerkungen sind nachfolgend dargestellt und bewertet.

1. Städtetag Baden-Württemberg

Der Städtetag Baden-Württemberg fordert die Aufnahme einer Kostenabgeltungsklausel in den Gesetzentwurf. Er schätzt den Personalmehraufwand durch die neue Aufgabe auf 1,5 bis 2 Personen je Stadtkreis, eine exakte Quantifizierung des zu erwartenden Aufwands sei ihm allerdings nicht möglich.

Bewertung

Die Landesregierung ist nach wie vor der Auffassung, dass den Stadtkreisen durch diesen Gesetzentwurf keine wesentlichen Mehrbelastungen entstehen und hält deshalb die Aufnahme einer Kostenabgeltungsklausel in den Gesetzentwurf nicht für erforderlich. Die Landesregierung ist bereit, im Rahmen der in zwei Jahren vorgesehenen Evaluation der Regelung auch zu prüfen, ob und in welchem Umfang ein finanzieller Ausgleich erforderlich ist.

2. Landkreistag Baden-Württemberg

Der Landkreistag Baden-Württemberg begrüßt grundsätzlich die vorgeschlagenen Regelungen zu Verfahrenserleichterungen, weist aber darauf hin, dass die Gefahr einer ständigen Informationspflicht gegenüber der übergeordneten Behörde bestehe, was dann wiederum zu einem erhöhten Arbeits- und Zeitaufwand führe und damit die Selbständigkeit einschränke.

Bewertung

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, durch regelmäßige Berichtspflichten in diesem Bereich den Arbeits- und Zeitaufwand der informationspflichtigen Stellen zu erhöhen. Wie die Verwaltungspraxis bei der Anwendung analoger Normen, wie § 19 Abs. 2 AGLMBG zeigt, werden problematische Antragstellungen oder Massenverfahren bereits im normalen Geschäftsgang der übergeordneten Behörde von der unteren Behörde von sich aus angezeigt.

Nach Ansicht des Landkreistages Baden-Württemberg sollte die gesetzgeberische Zielsetzung in § 2 Abs. 4 letzter Satz AGVIG noch besser zum Ausdruck kommen.

Bewertung

Dem Anliegen wird durch die Einfügung des Wortes „deren“ vor den Worten „eigene Maßnahmen“ auch nach Ansicht des Landkreistages Baden-Württemberg ausreichend Rechnung getragen.

Des Weiteren hält der Landkreistag Baden-Württemberg die Regelung in § 5 AGVIG zu Gebühren und Auslagen für überflüssig, weil dieser Rechtsgedanke bereits in § 7 Landesgebührengesetz verankert ist.

Bewertung

Es ist richtig, dass in § 5 AGVIG der allgemeine Grundsatz des Äquivalenzprinzip im Gebührenrecht zum Ausdruck kommt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion hinsichtlich der Gebührenverordnung des Bundes zum Verbraucherinformationsgesetz und den Befürchtungen der Verbraucherverbände, dass durch hohe Gebühren Bürger davon abgeschreckt werden, von ihrem Informationsrecht Gebrauch zu machen, erscheint es gerechtfertigt, in diesem sensiblen Verbraucherbereich konkret eine gesetzliche Regelung zu fassen. Eine solche Regelung schmälert

auch nicht das Recht der Landratsämter und Gemeinden aus § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz. Im Übrigen enthält § 5 Abs. 4 Landesumweltinformationsgesetz eine gleichlautende Regelung.

Im Übrigen schließt sich der Landkreistag Baden-Württemberg den Ausführungen des Städtetages Baden-Württemberg zu den entstehenden Kosten, die durch das Verbraucherinformationsgesetz für die Lebensmittelüberwachungsbehörden entstehen, an und sieht in Artikel 180 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes eine Anspruchsgrundlage, finanziellen Ausgleich vom Land für gegebenenfalls entstehenden finanziellen Mehraufwand zu fordern.

Bewertung

Die Landesregierung weist darauf hin, dass es sich bei der Übertragung der Aufgabe der Informationspflicht auf die Landkreise durch das Verbraucherinformationsgesetz des Bundes um keine originäre Aufgabe der Lebensmittelüberwachung handelt, sondern um eine Aufgabe sui generis. Die Voraussetzungen für einen finanziellen Ausgleich nach Artikel 180 Verwaltungsstruktur-Reformgesetz liegen nicht vor. Zudem wurde im Rahmen des Artikel 1 Abs. 10 des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes lediglich die Zuständigkeit des Wirtschaftskontrolldienstes als beauftragte Person im Bereich der Lebensmittelüberwachung beseitigt.

3. Baden-Württembergischer Industrie- und Handelskammertag

Der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag hält die Regelungen des Gesetzentwurfes für sachgerecht.

4. Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

Nach Ansicht der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg haben sich der Bundesverband der Verbraucherzentralen und die Verbraucherzentralen ausführlich zum Verbraucherinformationsgesetz des Bundes geäußert. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg wird deshalb zum AGVIG des Landes keine weitere Stellungnahme abgeben. Stattdessen wird die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg aufmerksam begleiten, wie sich beides in der Praxis bewährt. Im Rahmen der Evaluierung wird die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg die Entwicklung und Bedeutung dann aus Verbrauchersicht beurteilen.

5. Baden-Württembergischer Handwerkstag

Nach Ansicht des Baden-Württembergischen Handwerkstages erscheint es fragwürdig, gemäß § 3 AGVIG bei gleichartigen Fällen einen Rückgriff auf die bestandskräftige Entscheidung einer anderen informationspflichtigen Stelle zuzulassen. Es bestehe bei dieser Konstellation theoretisch die Möglichkeit, dass tatsächlich gleich gelagerte Fälle von zwei informationspflichtigen Stellen unterschiedlich behandelt werden.

Bewertung

Gerade dieses nicht gewünschte Ergebnis soll durch den Rückgriff vermieden werden, denn in diesem Fall darf die informationspflichtige Stelle auf Grund der ergangenen bestandskräftigen Entscheidung auch nur diese für die (erneute) Information zugrunde legen.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Zweck, Umfang und Anwendungsbereich des Gesetzes)

§ 1 AGVIG fasst den Gesetzeszweck, den Umfang der Anwendung und den Anwendungsbereich zusammen.

Absatz 1 definiert die Zielsetzung des Gesetzes.

Absatz 2 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Auf Grund der Bezugnahme in § 1 Abs. 2 VIG auf § 1 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz ist jede Stelle in Baden-Württemberg betroffen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die der Erfüllung der in § 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) genannten Zwecke dienen, wahrnimmt. Vorrangig sind dies für den Bereich der Lebensmittelüberwachung die in § 18 AGLMBG genannten Behörden sowie gemäß § 21 AGLMBG die Chemischen und Veterinäruntersuchungsämter, da sie bei der Durchführung der Überwachung mitwirken. Im Bereich der Futtermittelüberwachung sind es gemäß der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach dem Futtermittelrecht vom 21. Dezember 2000 (GBl. S. 11) die Regierungspräsidien sowie die Landesanstalt für landwirtschaftliche Chemie der Universität Hohenheim und das Landwirtschaftliche Technologiezentrum Augustenberg soweit sie als Untersuchungseinrichtung für die amtliche Futtermittelüberwachung tätig sind.

Absatz 3 regelt im Hinblick auf Artikel 84 GG den Umfang des Anwendungsbereichs des Landesgesetzes im Verhältnis zum VIG.

Zu § 2 (Informationspflichtige Stellen)

Absatz 1 stellt klar, dass nach Landesrecht zuständige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 VIG in Baden-Württemberg grundsätzlich jede Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachungsbehörde für ihren normierten Zuständigkeitsbereich ist, sowie Untersuchungseinrichtungen, soweit sie für die entsprechende amtliche Überwachung tätig werden. Auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 2 wird insofern verwiesen. Eine Aufgabenübertragung ist mit Ausnahme im Bereich der Stadtkreise damit nicht verbunden.

In Absatz 2 werden die Aufgaben nach dem VIG durch Landesrecht auf die Gemeinden übertragen, soweit sie untere Lebensmittelüberwachungsbehörden nach § 18 Abs. 4 AGLMBG i. V. m. § 13 Nr. 2 LVG sind. Insofern besteht auch bei diesen Behörden ein Informationsanspruch für den Bürger.

Mit § 2 wird die konkrete Informationspflicht für die Stadtkreise im Bereich der Lebensmittelüberwachung begründet. Die Pflicht, Anträge auf Erteilung von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz zu prüfen und zu bescheiden, ist im Grundsatz eine neue kommunale bereichsspezifische Aufgabe. Eine solche Regelung ist notwendig, um ein Auseinanderfallen der Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Lebensmittelüberwachung zu vermeiden. Im Rahmen eines einheitlichen Gesetzesvollzuges wäre es für den Bürger nicht nachvollziehbar, warum er bei gleichem Sachverhalt bei einer unteren Lebensmittelüberwachungsbehörde eines Stadtkreises im Gegensatz zu einem Landratsamt keine Information erhält.

Absatz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass der Anfrage zugrundeliegende lebensmittelrechtliche Sachverhalte sehr häufig nicht örtlich begrenzt sind, sondern regionale und landesweite Auswirkungen haben können. In § 19 Abs. 2 AGLMBG findet sich eine entsprechende Vorschrift, von der gerade bei Informationen der Öffentlichkeit nach § 15 AGLMBG in der Vergangenheit häufiger Gebrauch gemacht wurde.

Mit Absatz 4 soll die Möglichkeit einer Bündelung im Einzelfall geschaffen werden. Auf Grund der Zielsetzung des VIG, wonach eine Behörde umfassenden Zugang zu allen Informationen, die bei ihr vorhanden sind, zu gewähren hat, muss erfahrungsgemäß damit gerechnet werden, dass gleichartige Anfragen nach dem Inverkehrbringen oder möglichen schwarzen Schafen landesweit bei unterschiedlichen Vollzugsbehörden eingehen. Solche Anfragen werden nicht nur an die eigentlich zuständige Vollzugsbehörde gerichtet; die Bürger wenden sich in der Regel an „ihre“ örtlich zuständige Behörde. Hierbei muss außerdem in Betracht gezogen werden, dass auf Grund der europa-, bundes- und landesweiten Informationssysteme (z. B. EU-Schnellwarnsystem) entsprechende detaillierte Informationen auch bei diesen Lebensmittelüberwachungsbehörden vorliegen. Diese Ausgangssituation führt dazu, dass gleichartige Verwaltungsverfahren von verschiedenen Behörden durchgeführt werden müssen und zudem die Gefahr besteht, dass auf Grund unterschiedlicher Abwägung der komplexen Ausschluss- und Beschränkungsgründe nach § 2 VIG unterschiedliche Verwaltungsentscheidungen getroffen werden. Dies gilt es durch eine kurzfristige Verwaltungsentscheidung zu vermeiden. Eine Bündelung in diesen Fallkonstellationen ist auch im Sinne des Antragstellers und des anzuhörenden Dritten, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang betroffen sind. Durch die Bündelung wird sichergestellt, dass Anträge einheitlich und zügig bearbeitet werden können und Dritte nicht durch eine Vielzahl von Anhörungen überschwemmt werden und sich dann unter Umständen auch gegen eine Vielzahl unterschiedlicher oder gleicher Verwaltungsentscheidungen zur Wehr setzen müssen.

Zu § 3 (Anhörung)

Diese Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung und der schnellen Information der Verbraucher. Im Hinblick auf das Informationsbedürfnis der Verbraucher, insbesondere bei Öffentlichkeitsresonanz, steht zu befürchten, dass gleichartige Anfragen zu verschiedenen Zeitpunkten wiederholt gestellt werden. Um nicht in jedem Fall das komplexe Verwaltungsverfahren erneut durchführen zu müssen, sollte auf das bereits abgeschlossene Anhörungsverfahren und die bestandskräftige Entscheidung hierzu zurückgegriffen werden können. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn bereits eine andere Behörde in einem gleichgelagerten Lebenssachverhalt eine entsprechende Anfrage beantwortet hat. In diesen Fällen erscheint es nicht sachgerecht, das gesamte Antragsverfahren zu durchlaufen und erneut zur rechtlichen Disposition des anzuhörenden Dritten zu stellen, wenn die Entscheidung bereits bestandskräftig ist; die informationspflichtige Stelle soll sich auf die bereits ergangene der Auskunft zugrundeliegende Verwaltungsentscheidung berufen können. Der durch Artikel 19 Abs. 4 GG gewährleistete Rechtsweg zu den Gerichten bleibt für den Informationssuchenden unberührt.

Zu § 4 (Informationszugang)

Hierbei handelt es sich im Ergebnis um Regelungen der Vollstreckung, die sicherstellen sollen, dass nur ausnahmsweise vollendete Tatsachen geschaffen werden. Die Regelung orientiert sich an § 2 Landesvollstreckungsgesetz. Fristen im Rahmen der sofortigen Vollziehung, wie sie in § 4 Abs. 3 Satz 3 VIG vorgesehen sind, sind praxisfern. Wenn die Verwaltung die sofortige Vollziehung anordnet, wird sie hierfür gerade bei der Gefahr der Schaffung vollendeter Tatsachen gute Gründe haben. Es ist allgemein geübte Praxis, dass bei Ankündigung von Rechtsmitteln im Rahmen von gerichtlichen Eilverfahren, deren unverzügliche Einlegung von der Verwaltung abgewartet wird, sodass in der Verwaltungspraxis gegenüber der bundesrechtlichen Regelung keine faktische Änderung eintreten dürfte.

Zu § 5 (Gebühren und Auslagen)

Diese Regelung ist Ausfluss des Äquivalenzprinzips des Gebührenrechtes, wonach Aufwand und Ertrag für den Bürger in einem angemessenen Verhältnis zu stehen haben.

Zu § 6 (Inkrafttreten)

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.